



Ordnungsbestimmungen

2013-2014

Turnierordnung

Satzung

Schiedsverfahrensordnung

Geschäftsordnung

Leih- und Benutzungsordnung

Korrekte Vorgehensweise bei Nachmeldungen

1. Spielgenehmigung

- a) Der Spieler ist in der offiziellen Mitgliederliste ihres Vereins bereits verzeichnet: Weiter mit 2., ansonsten:
- b) I. Anmelden des Spielers beim Referenten für Datenverarbeitung des NSV, Klaus Schumacher (nur Anmelden, eine Landes-VS ist nicht erforderlich). Die Anmeldung ist notwendig, da ansonsten keine Bezirks-VS ausgestellt werden darf.
II. Beantragung einer VS (vorläufigen Spielgenehmigung) beim Bezirksspielleiter Hartwig Hake. Wenn die VS ausgestellt ist, kann der Spieler nachgemeldet werden.

2. Nachmeldung

Nachmeldung des Spielers beim Bezirksspielleiter. Die Nachmeldung ist eine Woche nach Veröffentlichung durch den Bezirksspielleiter gültig.

Die Nachmeldung eines Spielers ohne Spielgenehmigung führt nach BTO 2.6.3 automatisch zu einem Bußgeld von 30,- EUR!

Impressum

Das Ranglistenheft des Schachbezirk III Südniedersachsen wird herausgegeben vom Vorstand des Schachbezirks.

Leitender Redakteur:

Holger Buck, Harzblick 9, 38173 Veltheim/Ohe, 05305 1205,
Holger_Buck@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

<i>Korrekte Vorgehensweise bei Nachmeldungen</i>	2
Impressum	2
Turnierordnung.....	4
Satzung.....	19
Schiedsverfahrenordnung.....	24
Geschäftsordnung.....	25
Leih- und Benutzungsordnung.....	28

Turnierordnung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 02. Juni 2012

1	Allgemeine Bestimmungen.....	5
1.1	Spielweise.....	5
1.2	Rauchverbot	5
1.3	Verpflegung in Gaststätten	5
1.4	Spielberechtigung	5
1.5	Spielgemeinschaft.....	6
1.6	Turnierleitung und Staffelleiter	7
1.7	Schiedsrichter	7
1.8	Schiedsgericht	8
1.9	Protestbestimmungen.....	8
1.10	Einziehungsverfahren	8
2	Mannschaftsmeisterschaft (MM).....	9
2.1	Meldung	9
2.2	Klasseneinteilung	9
2.3	Austragung	9
2.4	Auf- und Abstieg	10
2.5	Spielberechtigung.....	11
2.6	Rangliste.....	12
2.7	Mannschaftsaufstellung.....	12
2.8	Spieltermine und Spielbeginn.....	13
2.9	Spieldauer und Bedenkzeit.....	14
2.10	Spielende	14
2.11	Ergebnismeldung	14
2.12	Spielausfälle und Nichtantreten	15
3	Einzelmeisterschaft (BEM).....	15
3.1	Spielberechtigung	15
3.2	Modus.....	15
3.3	Wartezeit	16
3.4	Titel und Wertungen.....	16
3.5	Ausschreibung	16
4	Einzelmeisterschaft der Jugend (BJEM).....	16
4.1	Spielberechtigung	16
4.2	Wartezeit	16
4.3	Ausschreibung	16
5	Schnellschachmeisterschaft (BSEM).....	16
5.1	Wartezeit	16
5.2	Titel	16
5.3	Ausschreibung	16
6	Blitz Einzelmeisterschaft (BBEM).....	17
6.1	Wartezeit	17
6.2	Qualifikation.....	17
6.3	Titel	17
6.4	Ausschreibung	17
7	Blitzmannschaftsmeisterschaft (BBMM).....	17
7.1	Modus.....	17
7.2	Wartezeit	17
7.3	Qualifikation.....	17
7.4	Titel	18
7.5	Ausschreibung	18
8	Dähne-Pokal (DP)	18
8.1	Pokaleinzelmeisterschaft	18

8.2	Wartezeit	18
8.3	Qualifikation.....	18
8.4	Titel	18
8.5	Ausschreibung	18
9	Sonstige Turniere.....	18

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Spielweise

Für die Turniere des Bezirks III Südniedersachsen sind grundsätzlich, soweit diese Turnierordnung (TO) nichts anderes vorschreibt, nacheinander anzuwenden:

- die TO des Deutschen Schachbundes (DSB)
- die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE) inkl. der Anhänge, sobald sie vom DSB übernommen worden sind, in der übersetzten deutschen Fassung.

1.2 Rauchverbot

Es besteht bei allen Bezirksschachveranstaltungen (Turnieren und Wettkämpfen) ein absolutes Rauchverbot im Turnierraum.

1.3 Verpflegung in Gaststätten

Es ist unzulässig, Getränke jeder Art und Lebensmittel zum Verzehr in ein Spiellokal mitzubringen und zu verzehren, das sich in einer öffentlichen Gaststätte mit Verzehrzwang befindet. Der gastgebende Verein/Veranstalter hat hierauf in seiner Meldung / Turnierausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.

1.4 Spielberechtigung

1.4.1 Allgemeine Spielberechtigung

Jeder Spieler muss in der NSV-Mitgliederliste des Vereins, für den er antritt, als aktives Mitglied geführt werden.

Während eines Spieljahres (01.07.- 30.06.) kann ein Spieler an allen Turnieren nur als Mitglied eines Vereins teilnehmen. Eine ergänzende Spielberechtigung ist in Ziffer 1.4.3 definiert.

Wenn der Verein des Spielers Teil einer Spielgemeinschaft ist, ist der Spieler nur für diese Spielgemeinschaft spielberechtigt.

Der Bezirksspielleiter kann eine vorläufige Spielgenehmigung (VS) erteilen.

Ob bei Turnieren vereinslose Spieler zugelassen werden, regelt die Ausschreibung.

1.4.2 Vorläufige Spielgenehmigung

Für Vereinsmitglieder, die zum 01.07. bzw. 01.01. noch nicht in der Mitgliederliste des Vereins standen, kann eine vorläufige Spielgenehmigung (VS) schriftlich beim Bezirksspielleiter beantragt werden.

Die vorläufige Spielgenehmigung wird vom Bezirksspielleiter ausgestellt. Sie kann erst ausgestellt werden, wenn die Anmeldung des Spielers beim zuständigen Referenten des Niedersächsischen Schachverbandes eingegangen ist. Sie ist zeitlich bis zum Er-

scheinen der nächsten Mitgliederliste des Verbandes begrenzt und kann nicht verlängert werden.

Für vorläufige Spielgenehmigungen ist eine Gebühr des anteiligen Jahresbeitrages des betreffenden Spielers fällig. Für den Spieler entrichtete Beiträge sind beim Jahresbeitrag anzurechnen.

Eine vorläufige Spielgenehmigung wird verweigert, wenn der Spieler in der laufenden Spielzeit bereits für einen anderen Verein gespielt hat.

1.4.3 Ergänzungsspielberechtigung zum Frauenspielbetrieb

a) Eine Ergänzungsspielberechtigung hat keinen Einfluss auf die Vereinszugehörigkeit. Wenn ein Verein für eine Spielerin eine Ergänzungsspielberechtigung erteilt, bleibt diese Spielerin weiterhin Vereinsmitglied ihres Heimatvereins.

b) Heimatverein – Spielberechtigung

Die Spielerin ist für ihren Heimatverein bei allen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirksebene (außer Fraueneinzel- und Frauenmannschaftsmeisterschaften) spielberechtigt. Das gilt auch für Jugendturniere.

c) Ergänzungsverein - Ergänzungsspielberechtigung

Die Spielerin, die von ihrem Heimatverein eine Ergänzungsspielberechtigung für einen anderen Verein, den Ergänzungsverein, erhält, ist für den Ergänzungsverein ausschließlich im Bereich der Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (einschließlich Pokal- und Blitzmannschaftsmeisterschaften), sowie allen Fraueneinzelmeisterschaften spielberechtigt.

d) Die Erteilung einer Ergänzungsspielberechtigung erfolgt immer für ein Spieljahr. Eine Spielerin kann nur in einem Verein Ergänzungsspielerin sein. Die Ergänzungsspielberechtigung ist im Original vor der Spielsaison an den Bezirksspielleiter des Ergänzungsvereins einzusenden.

e) Die Ergänzungsspielberechtigung ist nur gültig, wenn der Heimatverein selbst keine Mannschaft in der 1. oder 2. Frauenbundesliga oder Frauen-Regionalliga gemeldet hat.

1.5 Spielgemeinschaft

1.5.1 Bildung einer Spielgemeinschaft

Eine Spielgemeinschaft besteht aus zwei Vereinen des Bezirkes.

Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft muss von den teilnehmenden Vereinen schriftlich bis zum 01.05. mit Wirkung ab 01.07. eines Jahres gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- den Namen der Spielgemeinschaft,
- die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters,
- die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb der beiden Vereine mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird,
- die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.

Dem Antrag muss beigefügt sein:

der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine.

1.5.2 Auswirkung einer Spielgemeinschaft

Die Spielgemeinschaft ist ein Verein gemäß dieser Turnierordnung.

Die Vereine und deren Mitglieder nehmen nur im Rahmen der Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.

Nach Erteilung der Zulassung der Spielgemeinschaft ist diese bis zu ihrer Auflösung spielberechtigt.

1.5.3 Auflösung einer Spielgemeinschaft

Eine Spielgemeinschaft ist mit Wirkung für das folgende Spieljahr aufgelöst, wenn:

- eine der beiden Vereine nicht mehr Mitglied des Niedersächsischen Schachverbandes ist oder seine Rechte ruhen,
- einer der beiden Vereine die Auflösung dem Bezirksspielleiter bis zum 01.05. eines Jahres schriftlich bekannt gibt,
- eine der Voraussetzungen der Ziffer 1.5.1 nicht mehr vorliegt.

Können sich beide Vereine über die Aufteilung der der Spielgemeinschaft zustehenden Plätze in der Mannschaftsmeisterschaft nicht einigen, entscheidet der Bezirksspielleiter.

1.6 Turnierleitung und Staffelleiter

Turnierleiter für Turniere der Erwachsenen, Damen und Senioren ist der Bezirksspielleiter.

Turnierleiter für Turniere der Jugendlichen ist der Bezirksjugendwart.

1.6.1 Einzelturniere

Die Turnierleiter leiten die Turniere und treffen die erforderlichen Entscheidungen. Sie können die Durchführung von Turnieren an Ausrichter vergeben. Diese sind dann für organisatorische Entscheidungen am Spielort verantwortlich.

Gegen die Entscheidungen der Turnierleitung wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

1.6.2 Mannschaftsturniere

Der Turnierleiter kann zu seiner Unterstützung Staffelleiter einsetzen.

Die Staffelleiter nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Staffeln sämtliche Aufgaben des Turnierleiters wahr, mit Ausnahme der Entscheidung bei Protestfällen.

1.7 Schiedsrichter

Der Schiedsrichter wird vom jeweiligen Turnierleiter ernannt, außer bei der Mannschaftsmeisterschaft (siehe Ziffer 2.8.6).

In Streitfällen und über Proteste entscheidet der Schiedsrichter in erster Instanz.

Der Schiedsrichter kann gegenüber Einzelspielern und Mannschaften wegen Verstoß gegen die Turnierordnung und unsportlichen Verhaltens die nach den FIDE-Regeln vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

Der Bezirksspielleiter kann darüber hinaus die in der Satzung festgelegten Maßnahmen verhängen.

1.8 Schiedsgericht

Bei Meisterschaften und Turnieren mit Ausnahme der Mannschaftsmeisterschaft wird vor Turnierbeginn ein Schiedsgericht aus drei Personen gebildet. Der Schiedsrichter darf dem Schiedsgericht nicht angehören.

Gegen eine Entscheidung des Schiedsrichters hat jeder Spieler die Möglichkeit, unmittelbar (es darf nicht weiter gespielt werden) Protest einzulegen und eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu beantragen. Das Schiedsgericht entscheidet sofort und in spieltechnischen Angelegenheiten in zweiter Instanz endgültig.

Für die Mitglieder des Schiedsgerichts ist das Mitwirkungsverbot aufgehoben. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung des Schiedsrichters.

Der Schiedsrichter darf die Meinungsbildung des Schiedsgerichts in keiner Weise manipulativ beeinflussen.

1.9 Protestbestimmungen

1.9.1 Anzeige auf der Spielberichtskarte

Ist die Spielberichtskarte von beiden Mannschaftsführern unterschrieben, gilt das gemeldete Spielergebnis als anerkannt; ein nachträglicher Protest ist nicht mehr möglich. Bei der Mannschaftsmeisterschaft muss ein Protest auf der Spielberichtskarte angezeigt und unverzüglich (sofern er von keinem an dem Kampf unbeteiligten Verein kommen) schriftlich begründet werden.

1.9.2 Entscheidung in erster Instanz

Ein Protest ist innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) nach Empfang der Entscheidung beim zuständigen Turnierleiter schriftlich begründet vorzutragen. Der Turnierleiter entscheidet, wenn sich diese Protest nicht gegen seine eigene Entscheidung richtet.

Ein Protest hat keine aufschiebende Wirkung. Er muss bei Mannschaftskämpfen auf der Spielberichtskarte vermerkt werden; nach Beendigung eines Wettkampfes ist ein Protest nicht mehr zugelassen. Ein Eingreifen des Turnierleiters ist jederzeit möglich.

1.9.3 Entscheidung in zweiter Instanz

Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Turnierleiters ist innerhalb von zwei Wochen (Poststempel) gemäß der Schiedsverfahrenordnung des Bezirks schriftlich begründet vorzutragen.

1.10 Einziehungsverfahren

1.10.1 Haftung des Vereins

Für Geldbußen, die gegen Spieler oder Mannschaften laut dieser Turnierordnung verhängt werden, haften die Vereine der betreffenden Spieler oder Mannschaften gegenüber dem Schachbezirk gesamtschuldnerisch.

1.10.2 Zahlungsverzug

Gerät der Verein in Verzug, wird er einmalig gegen eine Mahngebühr von 10,- EUR und mit einem Hinweis auf Ziffer 1.10.3 gemahnt. Außerdem wird ihm eine neue Frist von weiteren vierzehn Tagen gesetzt.

1.10.3 Sperre

Ist auch diese letzte Frist ohne Zahlung verstrichen, kann die Mannschaft oder der Spieler des Vereins für weitere Wettkämpfe gesperrt werden.

2 Mannschaftsmeisterschaft (MM)

2.1 Meldung

2.1.1 Schriftliche Meldung

Die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft des Bezirks III Südniedersachsen ist dem Bezirksspielleiter schriftlich zu melden.

Mannschaften, die bis zu dem Bezirksspielleiter festgesetzten Termin (in der Regel 15. Juli) nicht gemeldet haben, verlieren ihre Spielberechtigung.

2.1.2 Meldeverzicht termingerecht

Bei Meldeverzicht einer Mannschaft bis zu dem in Ziffer 2.1.1 genannten Termin steigt die nächstplatzierte Mannschaft (beschränkt auf den Staffelfweiten und –dritten) aus derjenigen nächst tieferen Staffel auf, in deren Bereich die verzichtende Mannschaft gehört. Danach reduziert sich entsprechend der Platzierung mit Ausnahme des Staffelfletzten die Anzahl der Absteiger. Bleiben auch nach vollständiger Reduzierung der Absteigerzahl noch Plätze frei, wird die Beschränkung auf den Staffelfweiten und –dritten aus Satz 1 aufgehoben.

2.1.3 Meldeverzicht nicht termingerecht

Bei Meldeverzicht einer Mannschaft nach dem in Ziffer 2.1.1 genannten Termin, jedoch vor der 1. Runde, bleibt der Platz unbesetzt. Am Ende der Spielzeit vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

Sollte der Meldeverzicht einer Mannschaft der Bezirksliga, Bezirksklasse oder Kreisliga nach dem 15.07. des jeweiligen Jahres erfolgen, ist eine Geldbuße in Höhe von 125,- EUR an die Bezirkskasse zu zahlen.

2.2 Klasseneinteilung

Die Mannschaftsmeisterschaft des Bezirks wird in vier Klassen ausgetragen.

- Die oberste Spielklasse ist die Bezirksliga bestehend aus zehn Mannschaften.
- Darunter folgt die Bezirksklasse bestehend aus zehn Mannschaften.
- Darunter folgt die Kreisliga mit ebenfalls zehn Mannschaften.
- Darunter folgt die Kreisklasse mit unbegrenzter Anzahl von Mannschaften.

Der Bezirksspielleiter ist ermächtigt, die Kreisklasse entsprechend den Erfordernissen in mehrere Staffeln unter Berücksichtigung räumlicher Gesichtspunkte aufzuteilen.

2.3 Austragung

2.3.1 Anzahl Spieler

Eine Mannschaft besteht aus acht Spielern. Davon abweichend bestehen Mannschaften der Kreisliga aus nur sechs Spielern und Mannschaften der Kreisklasse aus nur vier Spielern.

2.3.2 Wertung

Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Brett-punkt, jedes unentschiedene Spiel mit einem halben Brett-punkt und jedes verlorene Spiel mit null Brett-punkten gewertet.

Die Mannschaft, die in einem Punktspiel mehr als die Hälfte der möglichen Brett-punkte erzielt, erhält 2 Mannschaftspunkte. Bei genau der Hälfte der möglichen Brett-punkte gibt es 1 Mannschaftspunkt und bei weniger als der Hälfte der möglichen Brett-punkte erhält die Mannschaft keinen Mannschaftspunkt.

Über Sieg und Platz entscheiden die Mannschaftspunkte. Bei Punktgleichheit entscheiden die erzielten Brett-punkte. Sind auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich (inkl. Berliner Wertung). Bei erneutem Gleichstand ist ein Stichkampf an neutralem Ort erforderlichenfalls auszutragen.

2.3.3 Benachteiligungen

Falls eine Mannschaft durch die Wertung eines Wettkampfes bzgl. eines nicht startberechtigten oder zu tief eingesetzten Spielers bzw. eines Nichtantritts durch die Aberkennung von Brett-punkten benachteiligt wird, kann der Bezirksspielleiter geeignete Maßnahmen treffen.

2.3.4 Spielplan

Der Spielplan der Mannschaftsmeisterschaft wird vom Bezirksspielleiter aufgestellt. Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist Gastgeber und stellt das gesamte Spielmaterial. Sie hat an den Brettern mit gerader Ordnungszahl (2, 4, 6, ...) Weiß. Der Bezirksspielleiter ist verpflichtet, das Aufeinandertreffen von Mannschaften eines Vereins in den letzten beiden Runden durch Austauschen einzelner Runden zu verhindern. Nach Möglichkeit sollen derartige Paarungen in die ersten drei Runden gelegt werden.

2.4 Auf- und Abstieg

2.4.1 Bezirksliga

Die erstplatzierte Mannschaft steigt in die nächst höhere Spielklasse des Verbandes auf. Die beiden letztplatzierten Mannschaften der Bezirksliga steigen in die Bezirksklasse ab. Steigt aus der nächst höheren Klasse des Verbandes eine zweite oder noch eine weitere Mannschaft in die Bezirksliga ab, so erhöht sich entsprechend die Anzahl der aus der Bezirksliga in die Bezirksklasse absteigenden Mannschaften (gleitender Abstieg). Falls aus der nächst höheren Spielklasse keine Mannschaft in die Bezirksliga absteigt, steigt aus der Bezirksliga nur eine Mannschaft ab.

2.4.2 Bezirksklasse

Die beiden erstplatzierten Mannschaften der Bezirksklasse steigen in die Bezirksliga auf. Die beiden letztplatzierten Mannschaften der Bezirksklasse steigen in die Kreisliga ab. Auch hier gilt die Regelung des gleitenden Abstiegs wie in Ziffer 2.4.1. Steigt aus der Bezirksliga nur eine Mannschaft in die Bezirksklasse ab, steigt aus der Bezirksklasse nur eine Mannschaft in die Kreisliga ab.

2.4.3 Kreisliga

Die beiden erstplatzierten Mannschaften der Kreisliga steigen in die Bezirksklasse auf. Die beiden letztplatzierten Mannschaften der Kreisliga steigen in die Kreisklasse ab. Auch hier gilt die Regelung des gleitenden Abstiegs wie in Ziffer 2.4.1. Steigt aus der Bezirksklasse nur eine Mannschaft in die Kreisliga ab, steigt aus der Kreisliga nur eine Mannschaft in die Kreisklasse ab.

2.4.4 Kreisklasse

Aus der Kreisklasse steigen zwei Mannschaften in die Kreisliga auf.

Wenn es nur eine Staffel gibt, steigen beiden erstplatzierten Mannschaften der Staffel auf. Bei zwei oder mehr Staffeln kann eine Stichkampfrunde ausgetragen werden. In diesem Fall steigen die beiden erstplatzierten Mannschaften dieser Stichkampfrunde auf. Wird bei zwei Staffeln keine Stichkampfrunde durchgeführt, so steigen die beiden Staffelsieger auf.

Der Bezirksspielleiter hat in Abhängigkeit von der Anzahl der in der Kreisklasse teilnehmenden Mannschaften einen geeigneten Wettkampfmodus für die Stichkampfrunde vor der ersten Spielrunde festzusetzen. Dabei soll die Gesamtrundenzahl für die Mannschaften, die sich für die Stichkampfrunde qualifiziert haben, nicht weniger als 7 aber auch nicht mehr als 11 betragen.

2.5 Spielberechtigung

2.5.1 Spieljahr

Ein Spieler ist in einem Spieljahr nur für einen Verein spielberechtigt.

2.5.2 Ersatzspieler

Jeder Spieler einer Mannschaft kann als Ersatzspieler in einer höheren Mannschaft seines Vereins benannt und eingesetzt werden. Das gilt auch für den Fall, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel spielen. Die „höhere“ Mannschaft ist diejenige Mannschaft mit der niedrigeren Rangnummer.

Ein Spieler verliert die Spielberechtigung in einer Mannschaft, wenn er insgesamt mindestens dreimal in höheren Mannschaften seines Vereins eingesetzt worden ist.

2.5.3 Einsatz in zwei Mannschaften am gleichen Tag

Wenn ein Spieler am gleichen angesetzten Spieltag (gleicher Kalendertag) in mehreren Mannschaften seines Vereins aufgestellt wird, zählt sein Spiel nur für die Mannschaft, in der er angetreten ist. Tritt er in keiner Mannschaft an, wird er nur für die höchste Mannschaft gewertet. Alle anderen Mannschaften, die diesen Spieler aufgestellt haben, haben in diesem Falle mit 0 Mannschaftspunkten und 0 Brettspunkten verloren.

Die begünstigte Mannschaft erhält für jedes korrekt besetzte Brett einen Brettspunkt. Werden Ersatzspieler in übergeordneten Klassen eingesetzt, so sind sie in der nach Spielplan termingleichen Runde nicht für untergeordnete Mannschaften spielberechtigt. Diese Regelung gilt nicht für Wettkämpfe, welche nach NSVTO Ziffer 6.8.3 (z.B. Schiedsrichtereinsatz) verlegt worden sind.

2.6 Rangliste

2.6.1 Mannschaftsmeldung

Zu Beginn jedes Spieljahres ist für sämtliche Mannschaften eines Vereins auf Bezirksebene eine unveränderliche Rangliste mit beliebig vielen Spielern aufzustellen. Mit der Aufstellung der Rangliste ist verbindlich mitzuteilen, wie viele Mannschaften der betreffende Verein meldet.

2.6.2 Reihenfolge der Rangliste

Die Rangliste bleibt für die Dauer der Mannschaftsmeisterschaft einschließlich erforderlich werdender Stich- bzw. Ausscheidungskämpfe verbindlich.

Nach Meldeschluss kann die vorgelegte Rangliste abgesehen von Ergänzungen durch Ersatzspieler nicht mehr verändert werden.

2.6.3 Stammspieler

Die unter den Nummern 1 bis 8* aufgestellten Spieler sind Stammspieler der ersten Mannschaft auf Bezirksebene, die unter den Nummern 9 bis 16* aufgestellten Spieler sind Stammspieler der zweiten Mannschaft usw.

*Bei Mannschaften in Ligen mit weniger Brettern reduzieren sich die Zahlen entsprechend.

Stammspieler einer Mannschaft dürfen nicht in einer tieferen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.

2.6.4 Ersatzspieler

Alle jeweils nachfolgend aufgeführten Spieler sind Ersatzspieler.

2.6.5 Nachmeldung

Nachmeldungen sind schriftlich oder per E-Mail an den Bezirksspielleiter zu richten.

Vereine, die einen Spieler nachmelden, für den keine Spielgenehmigung vorliegt, sind mit einer Geldbuße in Höhe von 30,- EUR zu belegen und die Nachmeldung ist ungültig.

Nachgemeldete Spieler sind in der Rangliste unten anzufügen und eine Woche nach Veröffentlichung durch den Bezirksspielleiter spielberechtigt. Das Gültigkeitsdatum der Nachmeldung ist bei der Veröffentlichung anzugeben.

2.7 Mannschaftsaufstellung

2.7.1 Abgabe

Die Abgabe der Mannschaftsaufstellung erfolgt durch die Mannschaftsführer oder deren Vertreter so rechtzeitig, dass die Uhren zum Wettkampfbeginn (i. d. R. 11:00 Uhr) angestellt werden können. Eine spätere Meldung berechtigt den anderen Mannschaftsführer, die Uhren entsprechend in Gang zu setzen.

Nach erfolgter Nominierung der Aufstellung (Aushändigung) ist eine Änderung nicht mehr möglich.

2.7.2 Aufrücken von Ersatzspielern

Falls Stammspieler ausfallen, müssen die Ersatzspieler unter Aufrücken der Spieler unten angeschlossen werden.

2.7.3 Toleranzklausel

Unberührt bleibt die „Toleranzklausel“ (das Recht, einen Spieler mit dem nächst höheren bzw. nächst niedrigeren Spieler in der Rangfolge der Mannschaftsaufstellung zu tauschen).

2.7.4 Offenlassen einzelner Bretter

Zulässig ist unter Namensnennung ein Offenlassen einzelner Bretter. In diesem Falle ist auf der Spielberichtskarte das betreffende Brett mit (k) (= kampflös) zu kennzeichnen oder das Ergebnis mit +/- bzw. -/+ anzugeben. Sind beide Spieler nicht anwesend, ist das Ergebnis -:-.

2.7.5 Verlust des Mannschaftskampfes

Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers bzw. Nichtbesetzung einzelner Bretter ohne Namensnennung der fehlenden Spieler, soweit Spieler benannt werden können, hat den Verlust des gesamten Mannschaftskampfes mit der Aberkennung aller Brettunkte zur Folge.

Die begünstigte Mannschaft erhält für jedes korrekt besetzte Brett einen Brettunkt.

2.7.6 Fehlerhafte Rangfolge

Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partie verloren.

2.8 Spieltermine und Spielbeginn

2.8.1 Vorspielen eines Mannschaftskampfes

Ein Vorspielen eines Mannschaftskampfes ist mit dem Einverständnis des Gegners zulässig. Terminverlegungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem neuen Termin beim zuständigen Staffelleiter zur Genehmigung gemeldet werden.

Beim Vorspielen eines Kampfes ist der Einsatz eines Spielers in zwei Mannschaften (in derselben Runde) unzulässig.

2.8.2 Nachspielen eines Mannschaftskampfes

Ein Nachspielen eines Mannschaftskampfes ist normalerweise nicht möglich.

2.8.3 Verlegung durch Bezirksspielleiter

Der Bezirksspielleiter kann in Ausnahmefällen ganze Runden oder einzelne Begegnungen verlegen, z.B. wenn politische oder gesellschaftliche Ereignisse oder Witterungsverhältnisse den Spielbetrieb am vorgesehenen Termin verhindern.

2.8.4 Spielbeginn

Jeder Kampf beginnt grundsätzlich um 11:00 Uhr, falls die beiden Mannschaften sich nicht auf eine frühere Uhrzeit geeinigt haben.

2.8.5 Wartezeit

Jeder Spieler, der mehr als 60 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett erscheint, verliert die Partie. Die Partie gilt als kampflos verloren.

2.8.6 Schiedsrichter

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft nimmt die Aufgaben des Schiedsrichters wahr.

Gegen seine Anordnungen und Entscheidungen, die auf der Spielberichtskarte zu vermerken sind, kann Protest erhoben werden, über den der Bezirksspielleiter erstinstanzlich entscheidet.

2.8.7 Verlegen des Spiellokals

Verlegt ein Verein während der laufenden Spielsaison sein in der Meldung angegebenes Spiellokal, so hat er dies den gegnerischen Vereinen, dem Bezirksspielleiter und dem jeweiligen Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen. Wird eine derartige Mitteilung unterlassen, so muss der gastgebende Verein sämtliche dadurch eintretende Nachteile tragen.

Der Spielort darf ohne das Einverständnis aller beteiligten Mannschaften nicht weiter als 15 km vom in der Meldung angegebenen Spiellokal entfernt sein.

2.9 Spieldauer und Bedenkzeit

Die Bedenkzeit beträgt für die ersten 40 Züge je 2 Stunden, danach ohne Unterbrechung für weitere 20 Züge je eine Stunde.

Nach der zweiten Zeitkontrolle werden die Partien mit einer zusätzlichen Bedenkzeit von 30 Minuten je Spieler nach den FIDE-Regeln für die Beendigung von Partien durch Schnellschach beendet.

2.10 Spielende

Ein Mannschaftskampf gilt als beendet, wenn die Spielberichtskarte mit den Unterschriften der Mannschaftsführer versehen ist. Ist kein Protest vermerkt, so ist das Ergebnis anerkannt.

2.11 Ergebnismeldung

Die Spielberichtskarte ist vom gastgebenden Verein unverzüglich dem Staffelleiter der jeweiligen Liga zuzusenden. Sollte die Spielberichtskarte per Fax oder per E-Mail-Scan bzw. Foto versendet werden, ist das Original bis sechs Wochen nach Beendigung der Saison aufzuheben und bei Anforderung an den Bezirksspielleiter bzw. Staffelleiter zu versenden.

Weiterhin sind die Einzelergebnisse und das Mannschaftsergebnis durch den gastgebenden Verein am Spieltag **bis 20 Uhr** dem zuständigen Staffelleiter mitzuteilen.

Bei verspäteter oder nicht erfolgter Ergebnismeldung ist eine Geldbuße in Höhe von 10,- EUR an die Bezirkskasse zu zahlen

2.12 Spielausfälle und Nichtantreten

2.12.1 Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Termin nicht an, so wird der Kampf für sie mit 0 Mannschaftspunkten und 0 Brettspunkten verloren gewertet.

Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn weniger als die Hälfte der Spieler den Wettkampf aufgenommen haben.

Die antretende Mannschaft hat eine Mannschaftsaufstellung anzugeben und erhält für jedes korrekt besetzte Brett 1 Brettspunkt.

2.12.2 Bußgeld

Falls eine Mannschaft zu einem Spiel nicht antritt, ist eine Geldbuße in Höhe von 60,- EUR an die Bezirkskasse zu zahlen. Bei einer Liga, in der mit Vierermannschaften gespielt wird, reduziert sich die Geldbuße auf 30,- EUR.

Bei höherer Gewalt kann der Bezirksspielleiter entscheiden, dass auf die Geldbuße verzichtet wird.

2.12.3 Ausscheiden aus der Spielklasse

Eine Mannschaft, die zu drei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, scheidet aus der Spielklasse aus. Sie steigt in die nächst tiefere Klasse ab und hat eine Geldbuße in Höhe von 125,- EUR an die Bezirkskasse zu zahlen.

Die bereits erzielten Ergebnisse dieser Mannschaft werden annulliert.

2.12.4 Höhere Gewalt

In Ausnahmefällen - höhere Gewalt - kann der Bezirksspielleiter einen neuen Termin ansetzen. Ob höhere Gewalt vorgelegen hat, entscheidet der Bezirksspielleiter.

3 Einzelmeisterschaft (BEM)

3.1 Spielberechtigung

Spielberechtigt für die Bezirkseinzelschaften ist jeder Spieler, der zum Zeitpunkt der Meisterschaft die aktive Spielberechtigung für einen Verein des Bezirks III Südniedersachsen besitzt.

Damenturnier: Alle Spielerinnen, die für einen Verein im Bezirk 3 Südniedersachsen spielberechtigt sind.

Seniorenturnier: Alle Spieler, die für einen Verein im Bezirk 3 Südniedersachsen spielberechtigt und am 31.12. des laufenden Jahres mindestens 60 Jahre alt sind.

3.2 Modus

Die Bezirkseinzelschaft der Erwachsenen wird als Turnier nach Schweizer System ausgetragen. Bei Punktgleichheit wird die Platzierung durch die Buchholz-

Wertung entschieden, wobei die niedrigste Wertung gestrichen wird. Besteht auch hier Gleichstand, entscheidet die Sonneborn-Berger-Wertung über die Platzierung.

3.3 Wartezeit

Jeder Spieler, der mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett erscheint, verliert die Partie. Die Partie gilt als kampflos verloren.

3.4 Titel und Wertungen

Der Sieger erhält den Titel „Meister des Bezirks Südniedersachsen“.

Die Siegerin des Damenturniers erhält den Titel „Meisterin des Bezirks Südniedersachsen“.

Der Sieger des Seniorenturniers erhält den Titel „Seniorenmeister des Bezirks Südniedersachsen“.

3.5 Ausschreibung

Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

4 Einzelmeisterschaft der Jugend (BJEM)

4.1 Spielberechtigung

Die Jugendmeisterschaft wird nach Altersklassen (U18, U16, U14, U12 und U10) ausgespielt. Der Bezirksjugendwart ist berechtigt, Altersklassen zusammenzulegen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Der Bezirksjugendwart nimmt die Altersklasseneinteilung so vor, dass Teilnehmer auf den Qualifikationsplätzen an der folgenden Landesjugendmeisterschaft der jeweiligen Altersklasse teilnehmen können.

4.2 Wartezeit

Jeder Spieler, der mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett erscheint, verliert die Partie. Die Partie gilt als kampflos verloren.

4.3 Ausschreibung

Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

5 Schnellschachmeisterschaft (BSEM)

5.1 Wartezeit

Jeder Spieler, der mehr als 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett erscheint, verliert die Partie. Die Partie gilt als kampflos verloren.

5.2 Titel

Der Sieger erhält den Titel „Schnellschachmeister des Bezirks Südniedersachsen“.

5.3 Ausschreibung

Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

6 Blitzeinzelmeisterschaft (BBEM)

6.1 Wartezeit

Jeder Spieler, der mehr als 5 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett erscheint, verliert die Partie. Die Partie gilt als kampflos verloren.

6.2 Qualifikation

Die drei erstplatzierten Teilnehmer qualifizieren sich für die Niedersächsische Blitzeinzelmeisterschaft. Bei bereits bestehender Qualifikation oder bei Verzicht rücken die nächstplatzierten Spieler nach.

6.3 Titel

Der Sieger erhält den Titel „Blitzschachmeister des Bezirks Südniedersachsen“.

6.4 Ausschreibung

Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

7 Blitzmannschaftsmeisterschaft (BBMM)

7.1 Modus

Das Turnier wird in Anlehnung an die Verbandsturnierordnung nach Halbscheveninger System ausgetragen. Bei bis zu 6 Mannschaften wird das Turnier doppelrundig mit vertauschten Farben gespielt.

Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern. Ein Ersatzspieler kann nach einer Runde unter Aufrücken der Mannschaft eingesetzt werden.

In jeder Runde werden 2 Partien gespielt. In der 1. Partie wird in der gemeldeten Reihenfolge gegeneinander gespielt. In der 2. Partie tauschen die Bretter 1 und 2 bzw. 3 und 4 einer Mannschaft die Plätze. Die Farben werden gewechselt.

Acht Partien entscheiden über den Mannschaftssieg.

Sieger ist die Mannschaft, die die meisten Mannschaftspunkte erzielen konnte. Bei Punktgleichheit entscheiden die Brettspunkte. Ergibt sich auch hiernach Gleichstand, werden um die Plätze 1 und 2 Stichkämpfe angesetzt.

7.2 Wartezeit

Jeder Spieler, der mehr als 5 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett erscheint, verliert die Partie. Die Partie gilt als kampflos verloren.

7.3 Qualifikation

Um sich mit zwei Mannschaften für die Landesblitzmannschaftsmeisterschaft (LBMM) zu qualifizieren, muss ein Verein mit zwei Mannschaften bei der Bezirksblitzmannschaftsmeisterschaft (BBMM) antreten und die beiden ersten Plätze belegen.

Landet eine Mannschaft eines für die LBMM vorberechtigten Vereins auf einem der beiden ersten Plätze, so berechtigt auch der dritte Platz zur Teilnahme an der Landesblitzmannschaftsmeisterschaft.

Wenn ein Verein „eine“ Mannschaft stellt, darf diese nicht unter dem Zusatz „zweite“ Mannschaft antreten.

7.4 Titel

Der Sieger erhält den Titel „Blitzschachmannschaftsmeister des Bezirks Südniedersachsen“.

7.5 Ausschreibung

Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

8 Dähne-Pokal (DP)

8.1 Pokaleinzelmeisterschaft

Der Dähne-Pokal wird alljährlich nach dem KO-System durchgeführt. Der erstgenannte Spieler hat Heimrecht und führt in der ersten Partie die schwarzen Steine. Der erste Gewinnpunkt entscheidet. Bei unentschiedenem Ausgang der 1. Partie wird eine Schnellpartie - Bedenkzeit 15 Minuten - mit vertauschten Farben gespielt. Endet auch diese Partie unentschieden, entscheidet der erste Gewinnpunkt nach neuer Farbverteilung in Blitzpartien (5 Minuten Bedenkzeit).

8.2 Wartezeit

Jeder Spieler, der mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett erscheint, verliert die Partie. Die Partie gilt als kampflos verloren.

8.3 Qualifikation

Der Bezirkssieger vertritt den Bezirk beim Dähne-Pokal-Turnier auf Landesebene. Im Jahr 2013 und danach jedes dritte Jahr ist auch der Zweitplatzierte für das Dähne-Pokal-Turnier auf Landesebene qualifiziert.

8.4 Titel

Der Sieger erhält den Titel „Dähne-Pokalsieger des Bezirks Südniedersachsen“.

8.5 Ausschreibung

Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

9 Sonstige Turniere

Der Bezirksspielleiter und der Bezirksjugendwart können weitere Turniere ausschreiben.

Über den Austragungsmodus der weiteren Turniere entscheidet der Bezirksspielleiter bei den Erwachsenen bzw. der Bezirksjugendwart im Jugendbereich vor Turnierbeginn nach Anhörung der Teilnehmer nach eigenem Ermessen.

Die Bedenkzeit wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

Satzung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 5. April 1986 ¹

- § 1 (1) Der Schachbezirk Südniedersachsen ist der Zusammenschluss der in seinem Bezirk liegenden Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen. Sie sind die Mitglieder des Bezirks. Der Bezirk umfasst die politischen Kreise Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Northeim und Osterode/Harz.
- (2) Der Schachbezirk Südniedersachsen ist ein selbständiger Verein und als solcher Mitglied des Niedersächsischen Schachverbandes.
- (3) Der Bezirk kann sich in Kreise untergliedern, die dann auf ihrer Ebene ihre Angelegenheiten selbst regeln.
- (4) Sitz des Bezirks ist Northeim.
- § 2 (1) Zweck des Bezirks ist die Pflege und Förderung des Schachs als einer sportlichen Disziplin, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- (2) Entsprechend seiner Zielsetzung ist der Bezirk eine unpolitische Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder (Schachvereine oder Schachabteilungen) dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks keinen Anspruch aus dem Vermögen.

¹ geändert durch Beschlüsse vom 16. April 1988, 9. Mai 1992, 12. Juni 1993, 4. Juni 1994, 10. Juni 1995, 24. Mai 1997, 1. Juni 2002 und 8. Juni 2013

- § 3 (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die Aufnahmeerklärung folgenden Monats, sofern der Vorstand des Bezirks die Aufnahme bestätigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch die ordentliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden kann und spätestens einen Monat vorher dem Bezirksvorstand vorliegen muss;
 - b) durch Ausschluss; ausgeschlossen werden können Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Bezirks in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln; der Ausschluss erfolgt durch die Bezirksversammlung; hinsichtlich des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen gelten die Bestimmungen des Absatzes 4.
- (3) Kündigende und ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr voll ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied mit mehr als 50 % des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Es kann auf Antrag des Kassierers durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Stimmberechtigt auf den Bezirksversammlungen sind nur die Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
- (5) Ein Mitgliedsverein kann die "ruhende Mitgliedschaft" beim Bezirksvorstand beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Die Rechte und Pflichten eines Vereins, der den Status "ruhende Mitgliedschaft" besitzt, ruhen. Er bleibt berechtigt, an den Bezirksversammlungen teilzunehmen. Er hat Rede-, jedoch kein Antragsrecht und Stimmrecht. Er ist verpflichtet, jede Vorstandsänderung und die Aufhebung der ruhenden Mitgliedschaft dem Bezirksvorstand unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Aufhebung der ruhenden Mitgliedschaft leben seine ruhenden Rechte und Pflichten wieder auf. Die ruhende Mitgliedschaft gilt für höchstens 3 Jahre. Beiträge, die der Bezirk an den Verband abzuführen hat, sind vom Verein mit dem Status der ruhenden Mitgliedschaft dem Bezirk zu erstatten.

§ 4 (1) Die Organe des Bezirks sind:

- a) die Bezirksversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Bezirksvorstand
- c) das Bezirksschiedsgericht

§ 5 (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirks. Nur dieser steht es zu, Satzungen bzw. Ordnungen zu beschließen und Grundsatzentscheidungen zu fällen sowie dem Bezirksvorstand Anweisungen zu erteilen. Nur sie setzt die Höhe der Beiträge fest.

- (2) Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand und das Bezirksschiedsgericht. Der Vorstand ist ihr rechenschaftspflichtig und hat Anspruch auf Ent-

lastung durch die Bezirksversammlung. Die Versammlungsniederschriften sind durch die nächste Bezirksversammlung zu genehmigen.

- (3) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden alljährlich mindestens einmal einberufen. Daneben kann er nach Bedarf und muss er auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder, unabhängig vom Gewicht ihrer Stimmen, deren Verlangen er unter Wahrung der sonstigen Förmlichkeiten innerhalb von 6 Wochen entsprechen muss, eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen.
 - (4) Die Ladungen mit der Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.
 - (5) Versammlungsleiter ist der Bezirksvorsitzende.
 - (6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Bezirksvorsitzendem und vom Schriftwart zu unterschreiben.
 - (7) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei Sitzungsbeginn anwesend ist. Diese müssen mindestens ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigen.
Jedes Mitglied, das sich auch durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann, hat pro angefangene 10 Mitglieder seines Vereins je eine Stimme.
 - (8) Bei Wahlen und Entlastungen ist eine Abstimmung en bloc zulässig, wenn die Bezirksversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
Der Vorstand ist von einer en bloc-Wahl ausgenommen.
- § 6 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Spielleiter, dem Jugendwart, dem Schriftwart und dem Wertungsreferenten sowie einem etwaigem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Versammlung und Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Ämterhäufung ist zulässig. Abwahl ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig.
 - (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Jeder vertritt den Bezirk allein. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer dürfen im Innenverhältnis ihr Vorstandsamt nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 - (4) Kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentlich gewählte Vorstandsmitglieder.
 - (5) Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Kreisvorsitzenden und tritt mindestens einmal jährlich zur Aufstellung der Tagesordnung und zur Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs zusammen, wobei die Kreisvorsitzenden Stimmrecht haben. Die Kreis-

vorsitzenden haben bei den übrigen Bezirksvorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht.

- § 7 (1) Das Bezirksschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Sie bestimmen untereinander den Vorsitzenden. Die Schiedsrichter werden auf drei Jahre gewählt.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über Beschwerden gegen Entscheidungen des Turnierleiters. Es entscheidet ferner erstinstanzlich in sonstigen Streitfällen innerhalb des Bezirks in Ehrengerichtsangelegenheiten auf Bezirksebene. Die Entscheidungen erfolgen im schriftlichen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten. Auf Verlangen des oder der Beteiligten ist mündlich zu verhandeln, was auch das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen anordnen kann. Jeder Beschluss ist zu begründen.
- § 8 (1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Spielbetriebs kann der Spielleiter folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
- a) Geldbußen bis zur Höhe von 50,- €
 - b) Annullierung von Spielergebnissen und Ansetzung von Wiederholungsspielen,
 - c) Aberkennung der Spielberechtigung,
 - d) Spielsperren bis zu 6 Monaten.
- (2) Als Gehilfen für den Spielleiter tätige Staffelleiter können Geldbußen bis zur Höhe von 10,- € wegen Verletzung der Meldepflichten festsetzen.
- § 9 (1) Das Bekanntmachungsorgan des Niedersächsischen Schachverbandes ist zugleich das des Bezirks. Daneben sind der Spielleiter, der Kassierer und der Jugendwart berechtigt in Angelegenheiten des Spielbetriebs bzw. der Kasse eigene Rundschreiben herauszugeben.
- § 10 (1) Das Geschäftsjahr des Bezirks ist das Kalenderjahr.
- § 11 (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirks, die mehr als 50 % des gesamten Stimmengewichts auf sich vereinigen müssen, beschlossen werden.
- § 12 (1) Die Auflösung des Bezirks wird vorgenommen, wenn die Bezirksversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen, die mindestens 66 % des gesamten Stimmengewichts auf sich vereinigen müssen, dies beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Niedersächsischen Schachverband oder, falls es diesen nicht mehr geben sollte, dem Niedersächsischen Kultusministerium oder dessen Nachfolgebehörde übergeben.

In jedem Fall ist das nach Auflösung verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck Sport zu verwenden.

§ 13 (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Bezirksordnung für den Bezirk III (Süd-niedersachsen) vom 4. Oktober 1975 in der Fassung vom 28. April 1979, die damit zugleich außer Kraft tritt.

Anmerkungen:

Vorstehende Bezirkssatzung ist von der Bezirksversammlung des Bezirks Süd-niedersachsen am 5. April 1986 in Bad Gandersheim einstimmig beschlossen worden, trat also am 5. April 1986 in Kraft.

Die Bezirkssatzung wurde bisher wie folgt geändert:

- mit Beschluss vom 16. April 1988
Einfügung von § 6, Absatz 5;
- mit Beschluss vom 9. Mai 1992
Einfügung von § 3, Absatz 5; redaktionelle Änderung in § 5, Absatz 7, Satz 1, 1. Halbsatz und in § 6, Absatz 2;
- mit Beschluss vom 12. Juni 1993
Einfügung von § 3, Absatz 4, Satz 3; Einfügung von § 6, Absatz 6;
- mit Beschluss vom 4. Juni 1994
Änderung von § 6, Absatz 1; Streichung von § 6, Absatz 2 und Umnummerierung der folgenden Absätze.
- mit Beschluss vom 10. Juni 1995
redaktionelle Änderung von § 3, Absatz 4; Satz 1
- mit Beschluss vom 24. Mai 1997
Einfügung von Satz 2 in § 2, Absatz 2;
- mit Beschluss vom 1. Juni 2002
Einfügung von § 8 und Umnummerierung der folgenden Paragraphen.
- mit Beschluss vom 4. Juni 2005
Streichung des Wortes „kulturell“ in §2, Absatz 2, Satz 1;
Streichung der Worte „für gemeinnützige Verwendung zugunsten der Volks- und Jugendbildung“ in §12, Absatz 2; Einfügung von §12, Absatz 2, Satz 2.
- mit Beschluss vom 8. Juni 2013
Änderung § 5, Absatz 7, Satz 1; Einfügen von § 5, Absatz 8; Änderung von § 7, Absatz 2, Satz 1

Schiedsverfahrenordnung und Geschäftsordnung des Bezirksschiedsgerichts des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 02.06.2012

I. Schiedsverfahrenordnung

1. Beschwerden gegen Entscheidungen Turnierleiters sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Entscheidung mit Begründung beim zuständigen Turnierleiter einzulegen.
2. Der Turnierleiter leitet sofort nach Eingang der Beschwerde gegen seine Entscheidung die für die Beschwerdeentscheidung erforderlichen Unterlagen (Beschwerdeschrift, Begründung, Spielberichte, Stellungnahmen usw.) an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter und setzt zugleich den Bezirksvorsitzenden vom Sachstand in Kenntnis.
3. Mit Erhebung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr, zu zahlen innerhalb einer Woche, an die Bezirkskasse zu entrichten. Die Zahlung der Gebühr ist dem Schiedsgericht nachzuweisen.
4. Die Höhe der Beschwerdegebühr wird von der Bezirksversammlung festgesetzt.
5. Die Gebühr wird im Erfolgsfalle zurückerstattet, bei einem Teilerfolg nach Ermessen des Schiedsgerichts ermäßigt.

II. Geschäftsordnung des Bezirksschiedsgerichts

1. Die ordentlichen Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts bestimmen möglichst sofort, sonst alsbald nach ihrer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das dritte ordentliche Mitglied ist der zweite Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende des Gerichts führt die Geschäfte und zeichnet den erforderlich werdenden Schriftverkehr. Er legt die Termine im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Gerichts fest und versendet die Ladungen, Stellungnahmen usw. sowie die Entscheidungen. Er leitet die Verhandlungen.
3. Der Vorsitzende führt die Akten des Gerichts und gibt diese bei Amtswechsel seinem Nachfolger weiter.
4. Der Vorsitzende sorgt für die schriftliche Abfassung der Entscheidungen, die von den übrigen Mitgliedern des Gerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, mit zu unterschreiben sind.
5. Die Entscheidungen des Gerichts sind in einem besonderen Entscheidungsband zu sammeln. Jeder Fall des Gerichts ist mit einem Geschäftszeichen zu versehen, bestehend aus fortlaufender Nummer und Jahr (z. B.: BezSchG III 2/1980).

Anmerkung:

Die Höhe der Beschwerdegebühr im Sinne obiger Ziffer I. 4. wurde von der Bezirksversammlung vom 26. April 1981 auf 50,- € festgesetzt.

Geschäftsordnung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 08. Juni 2013

§ 1 Die Bezirksversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Erörterung persönlicher Angelegenheiten auf Antrag eines Mitgliedsvereins auszuschließen.

§ 2 Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind nicht öffentlich. Die Ladungen zu den Bezirksvorstandssitzungen ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzung des Bezirksvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die das Ergebnis der Besprechung wiederzugeben hat (Ergebnisprotokoll) und auf der nächsten Sitzung unter Beachtung der Ladungsfrist zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach Genehmigung ist die Niederschrift vom Protokollführer (Schriftwart) und Bezirksvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Bezirksvorstandsmitglied und die Kreisvorsitzenden erhalten je ein Exemplar der Niederschrift.

§ 3 Die Versammlungen bzw. Sitzungen werden vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter (Bezirksvorsitzenden) eröffnet und geschlossen.

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine Wortmeldungen (mehr) vor, so erklärt er den Schluß der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder Wahl.

§ 4 Die Tagesordnung der Bezirksversammlung wird vom erweiterten Bezirksvorstand aufgestellt.

Die Tagesordnung der Sitzung des Bezirksvorstandes wird vom Bezirksvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter aufgestellt.

§ 5 Das Recht, Anträge zur Bezirksversammlung zu stellen, haben jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein, der Bezirksvorstand und die Schachkreise.

Das Recht, Anträge zur Bezirksvorstandssitzung zu stellen, haben jeder Mitgliedsverein, die Schachkreise und jedes Bezirksvorstandsmitglied.

Anträge zur Bezirksversammlung sind schriftlich zu formulieren und beim Bezirksvorsitzenden bis zu dem von ihm festgesetzten Stichtag einzureichen.

Die Anträge sind, soweit sie nicht schon durch die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht worden sind, den Mitgliedsvereinen 8 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Bezirksversammlung stehen, können als Dringlichkeitsantrag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Satzungsänderungsanträge können nicht im Dringlichkeitsverfahren eingebracht werden.

Während der Bezirksversammlung können folgende formlose Anträge gestellt werden:

1. auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung,
2. auf Unterbrechung der Versammlung,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Schluss der Debatte (auf Abstimmung),
5. Abänderungs- und Zusatzanträge bei sachlichem Zusammenhang.

§ 6 Sprechen darf nur, wem der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

Der Leiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtmäßigem Ermessen. Zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf jedoch dadurch nicht unterbrochen werden.

Zur selben Sache soll niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.

Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

Antragstellern ist zu Beginn und zum Schluss der Aussprache auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Es ist bei Bedarf eine Rednerliste zu führen.

Der Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter kann dem Redner das Wort nach dreimaligem Aufruf entziehen, wenn dieser nicht zur Sache oder zur Geschäftsordnung spricht. Die Redner haben sich möglichst kurz zu halten. Der Leiter kann bei unsachlichen Redebeiträgen den Redner zur Ordnung rufen und ihm im Wiederholungsfalle das Wort entziehen, schlimmstenfalls von der Versammlung / Sitzung ausschließen.

§ 7 Wer im Bezirksvorstand tätig ist, darf bei Angelegenheiten, die ihn selbst oder unmittelbar seinen Verein betreffen, nicht beratend oder entscheidend mitwirken.

§ 8 Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Geheime Abstimmung (Wahl) erfolgt nur, wenn es auch nur von einem Abstimmungsberechtigten verlangt wird.

Vor der Abstimmung hat der Leiter oder ein Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren bzw. auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.

Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.

Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:

1. Anträge nach § 5 dieser Geschäftsordnung,
2. Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß § 5 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung,
3. Abstimmung über den Antrag bzw. über die Angelegenheit selbst, wobei mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen ist.

§ 9 Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Beschlusstext in einer Niederschrift festgehalten werden. Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.

Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten festzuhalten, wie er abgestimmt hat.

Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Die erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 10 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ist diese nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Die Geschäftsordnung tritt am 08. Juni 2013 in Kraft.

Leih- und Benutzungsordnung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 26. April 1980
mit den Änderungen vom 25. Juni 2011

- (1) Der Schachbezirk Südniedersachsen stellt auf Antrag sein Spielmaterial (Figuren, Spielbretter bzw. -planen, Uhren) den dem Bezirk angehörenden Vereinen (Schachabteilungen), Ausrichtern von NSJ-Turnieren und Ausrichtern von Schulschachturnieren kurzzeitig, in Ausnahmefällen für längstens drei Monate kostenlos zur Verfügung.
- (2) Der Materialverwalter händigt das Spielmaterial im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksspielleiter gegen Übergabeprotokoll aus und bestimmt zugleich den Rückgabetermin.
- (3) Abhol- und Rücktransportkosten gehen zu Lasten des Entleihers.
- (4) Der Entleiher haftet für etwaige Schäden am Spielmaterial, soweit sie über den normalen Verschleiß hinausgehen. Der Bezirk ist in diesem Falle berechtigt, auf Kosten des Entleihers den beschädigten Gegenstand durch Kauf eines neuen Gegenstandes zu ersetzen, wobei der beschädigte Gegenstand dem Entleiher überlassen wird.
- (5) Bei verspäteter Rückgabe (siehe Ziffer (1)) kann der Bezirksvorstand den Entleiher für 1 bis 5 Jahre vom Leihrecht ausschließen.
- (6) Wird nicht an einen Verein des Schachbezirks Südniedersachsen verliehen, ist eine Kautions in Höhe von 100 EUR zu entrichten.